

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

Vom 21. Juni 2016

Auf der Grundlage von §12 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit §13 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S.3), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat am 21.06.2016 die nachstehende Hochschulgebühren- und Entgeltordnung für die TU Dresden erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Zuständigkeiten, Ermittlung und Festsetzung

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

§ 5 Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Niederschlagung

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Erhebung von Gebühren für Studium und Weiterbildung gem. §12 Abs. 2 bis 6 SächsHSFG

Anlage 2: Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gem. Sächs. Verwaltungskostengesetz sowie Rahmenentgelttatbestände der TU Dresden

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die TU Dresden erhebt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen Benutzungsgebühren, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren sowie für sonstige Leistungen privatrechtliche Entgelte. Die TU Dresden erhebt Gebühren, Entgelte und Auslagen gegenüber derjenigen bzw. demjenigen, die bzw. der Amtshandlungen oder Leistungen der Technischen Universität Dresden verursacht oder die Einrichtungen der Technischen Universität Dresden nutzt, im Übrigen gegenüber derjenigen bzw. demjenigen, die bzw. der durch Amtshandlungen oder Leistungen der Technischen Universität Dresden begünstigt wird. Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

(2) Entgelte, die die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus betreffen, sowie Gebühren der Ethikkommission sind von dieser Ordnung nicht erfasst. Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(3) Auslagen im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen, die in der anfallenden Gebühr oder dem Entgelt nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr oder dem Entgelt erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten der bzw. dem Begünstigten oder Verursacherin bzw. Verursacher auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken.

(2) Als Entgelt wird eine in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbarte Gegenleistung für die Nutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Leistungen bezeichnet, bei der sich die leistungserbringende Struktureinheit in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern befindet.

(3) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen entstehen (z.B.: Reisekosten, Portokosten etc.).

(4) Struktureinheiten sind Einrichtungen der TU Dresden, deren Aufwendungen über eigene Kostenstellen abgebildet werden.

§ 3 Zuständigkeiten, Ermittlung und Festsetzung

(1) Für die Ermittlung und Bemessung der Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die regelmäßige Prüfung deren Angemessenheit sind die leistungserbringenden Struktureinheiten in Abstimmung mit dem Dezernat Finanzen und Beschaffung zuständig. Sie werden vom Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers im Benehmen mit dem Senat festgesetzt und als Anlage zu dieser Ordnung amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Universität (Kostendeckungsgebot) sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Ermittlung von marktüblichen Entgelten erfolgt auf der Grundlage des Rundschreibens „Trennungsrechnung“ in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Unionsrahmen FEul) der EU zur Trennungsrechnung.

(4) Entgelte in der jeweils geltenden Fassung sind dem jeweiligen Benutzerkreis in geeigneter Form von der leistungserbringenden Struktureinheit zugänglich zu machen.

§ 4

Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Erhebung der Gebühren und Entgelte sowie Auslagen erfolgt durch die in den Anlage 1 und 2 ausgewiesenen Struktureinheiten.

(2) Im Übrigen gilt das Rundschreiben „Mahnungen zu Ausgangsrechnungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden Gebühren, Entgelte und Auslagen mit Rechnungsstellung bzw. Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung fällig. Zahlungsziel sind grundsätzlich drei Wochen.

(4) Die Entrichtung der jeweiligen Studiengebühren erfolgt nach Maßgabe von §11 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Niederschlagung

(1) Die TU Dresden kann Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.

(2) Die TU Dresden kann für Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

(3) Die TU Dresden kann Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(4) Die TU Dresden kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft im Auftrag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers das Dezernat Finanzen und Beschaffung nach Anhörung der für den Gebühren- und Entgelttatbestand zuständigen Struktureinheit unter Berücksichtigung der Festlegungen der Sächsischen Hochschulfinanzverordnung.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 21. Juni 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Erhebung von Gebühren für Studium und Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 2 bis 6 und § 40 SächsHSFG

A. Gebührentatbestand

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Langzeitstudiengebühren (§ 12 Abs. 2), je Semester	500,00
2.	Zweitstudiengebühren (§ 12 Abs. 4 Satz 2), wenn die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums um 6 Semester überschreitet, je Semester	350,00
3.	Für das Studium, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll (§ 12 Abs. 5), je Semester	bis zu 5.000,00
4.	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen je Semester (§ 12 Abs. 6 Ziffer 1)	bis zu 5.000,00
5.	Teilnahme an weiterbildenden Studien, die nicht auf der Grundlage einer Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden (§ 12 Abs. 6 Ziffer 1)	lt. Kalkulation
6.	Teilnahme am Fernstudium (§ 12 Abs. 6 Ziffer 1), je Semester	100,00
7.	Teilnahme am Gasthörerstudium (§ 12 Abs. 6 Ziffer 1), je Semester	40,00
8.	Prüfungsgebühren bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen (§ 12 Abs. 6 Ziffer 2)	25,00 bis 250,00
9.	Gebühren für das Ablegen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang	bis zu 150,00
10.	Promotion durch Externe (ohne Immatrikulation an der TU Dresden), sofern zur Gebührenerhebung ein Fakultätsratsbeschluss vorliegt (§ 40)	150,00

B. Erhebung

Studiengebühren gemäß Nr. 1, 2, 4, 6 fallen bei einer Beurlaubung gemäß § 12 Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden vom 01.06.2012 in der jeweils gültigen Fassung nicht an.

Die Erhebung der Gebühren gemäß Nr. 1 bis 4 und 6 erfolgt durch das Immatrikulationsamt und das Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

Die Erhebung der Gebühren gemäß Nr. 5 erfolgt durch die leistungserbringende Struktureinheit.

Die Erhebung der Gebühren gemäß Nr. 7 erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden.

Die Erhebung der Gebühren gemäß Nr. 8 erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.

Die Erhebung der Gebühren gemäß Nr. 9 erfolgt durch das Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume.

Die Erhebung der Gebühren gemäß Nr. 10 erfolgt durch die Fakultät, die das Promotionsverfahren durchführt.

Anlage 2

Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß Sächs. Verwaltungskostengesetz sowie Rahmenentgelttatbestände der TU Dresden

Nr. Gegenstand	Euro
1. Mahngebühren	5,00 bis 50,00
2. Beglaubigungen	5,00 bis 50,00
3. Zweitausfertigungen	mind. 5,00
4. Leistungen des Universitätssportzentrums	
je Kurs pro Semester	20,00 bis 130,00
Tickets für Semesterpause	15,00 bis 40,00
5. Leistungen des Universitätsarchiv	
5.1. Archivrecherchen	
zeitlicher Aufwand von mehr als einer halben Stunde	
je angefangener halben Stunde	30,00
5.2. Kopieren und Scannen von Archivmaterialien	
je Seite A4	0,50
je Seite A3	0,60
pro Foto	2,00
mindestens jedoch	5,00
5.3. Abdrucke von Motiven von Archivalien (einschließlich Fotos, techn. Zeichnungen Plakaten, Postern u. ä.) je Seite /je Foto in Printmedien je Auflagenhöhe von:	
bis 1.000 Exemplare	5,00
bis 2.000 Exemplare	20,00
bis 5.000 Exemplare	40,00
bis 20.000 Exemplare	60,00
bis 50.000 Exemplare	80,00
über 50.000 Exemplare	100,00
Für kommerzielle Belange erhöht sich der Betrag je Auflage um das Dreifache. Bei Folgeauflagen wird jeweils der halbe Betrag fällig.	
5.4. Studienzeitnachweise pro Ausfertigung	10,00
5.5. Anfertigung von einer Kopie der im Archiv vorliegenden eigenen Studentenakte der Absolventin bzw. des Absolventen	10,00

5.6. Beglaubigungen von an der TU Dresden erworbenen Studienabschlüssen und Graduierungen (einschließlich Vorgängereinrichtungen und integrierte Hochschulen)

	Erstausfertigung	jede weitere Ausfertigung
<u>ohne Archivrecherche</u> (persönliche Vorlage von Originaldokumenten)		
Bachelor, Diplom, Master (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	5,00	3,00
Promotion, Habilitation (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	15,00	5,00
<u>mit Archivrecherche</u> (ohne Vorlage von Originaldokumenten)		
Bachelor, Diplom, Master (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	15,00	10,00
Bachelor, Diplom, Master (mit postalischer Zusendung der Unterlagen):		
Inland	20,00	10,00
Ausland	22,00	10,00
Promotion, Habilitation (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	25,00	15,00
Promotion, Habilitation (mit postalischer Zusendung der Unterlagen):		
Inland	30,00	15,00
Ausland	32,00	15,00

5.7. Wiedergabe/Präsentationen von Archivalien (einschließlich Fotos, Plänen, Tonaufzeichnungen, Filmsequenzen, elektronischer Überlieferung) in Filmen, Hörspielen und Dokumentationen u. ä. – je Archivalien

Fernsehen und Hörfunk

Einmalige Ausstrahlung	40,00
Mehrmalige Ausstrahlung	
Deutschsprachige TV-Rechte 5 Jahre	100,00
TV-Weltrechte 5 Jahre	200,00
Film, Videoserie	100,00

Internet

1 Monat	30,00
6 Monate	100,00
1 Jahr	150,00
3 Jahre	200,00
Apps	50,00

Präsentation von Kopien in Ausstellungen

Ausstellungsdauer bis 5 Monate	20,00
Dauer- und Wanderausstellung	30,00
Internationale Ausstellung	40,00

5.8. Bei Beauftragung eines kommerziellen Kopierdienstes / Archivdienstleisters gelten dessen Kostensätze.

6. Schülerrechenzentrum gültig ab 01.08.2016

6.1. Kurse

Jahreskurse

- mit 1 Kurseinheit Theorie und 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	170,00 €
- mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	125,00 €
Halbjahreskurse mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	62,50 €

- 1 Kurseinheit Theorie = 45 Minuten
- 1 Kurseinheit Praxis = 60 Minuten

6.2. Ermäßigungstatbestände

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie Kurse im SRZ, so wird auf schriftlichen Antrag Entgeltermäßigung von 25% für das zweite Kind bzw. 50% für jedes weitere Kind gewährt.

Besuchen Kinder Kurse im SRZ, deren Familien laufende Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, wird auf schriftlichen Antrag Entgelterlass gewährt.

Die schriftlichen Anträge auf Entgeltermäßigung und –erlass sind jährlich neu zu stellen.

Näheres regelt die Ordnung des Schülerrechenzentrums in der jeweils gültigen Fassung.